Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 2	28. Febru	ar 2006 121. Jah	ırgang
Inhalt	Seite		Seite
Berufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich -	45	Veröffentlichung der Werte der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2006	51
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Heringen	46	Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche	
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Nieder-Ense	46	von Kurhessen-Waldeck (KABI. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	55
Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Kassel-Kreuzkirche	46	Berichtigung hier: Richtlinien für die Durchführung	
Neubildung der Liturgischen Kammer	46	von Jahresgesprächen im Pfarrdienst vom 18. Oktober 2005	55
Nachberufung in die Jugendkammer	47	Amtliche Nachrichten	56
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes		Nichtamtlicher Teil	
Diakonisches Werk Oberhessen Bewertung der Personalunterkünfte	47	Gustav-Adolf-Werk Kurhessen-Waldeck hier: Neuwahlen des Vorstandes	58
für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2006	50	Stellenausschreibung der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM	M) 58

Berufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich -

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 4. Tagung am 24. November 2005 in Hofgeismar die Mitglieder der Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich - nachberufen.

Für das Amt des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle wird für den ausgeschiedenen Richter am Amtsgericht, Herrn Dr. Thomas Linß,

der Richter am Amtsgericht,

Herr Uwe Gödicke

und zum stellvertretenden Vorsitzenden wird der Richter am Arbeitsgericht,

Herr Dr. Manuel Eichler

berufen.

Als beisitzende Mitglieder werden als Vertreter der Mitarbeiter

Herr Diakon Dipl. Sozialpädagoge Matthias Becker

als stellvertretendes Mitglied der Mitarbeiter

Herr Sozialpädagoge Albrecht Rehs

berufen.

Kassel, den 18. Januar 2006

Dr. Hein Bischof

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Heringen

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

Ι.

Die 2. Pfarrstelle Heringen, Kirchenkreis Hersfeld, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Kassel, den 20. Januar 2006

L. S. Dr. Hein Bischof

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Nieder-Ense

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

Ι.

Die Pfarrstelle Nieder-Ense, Kirchenkreis des Eisenbergs, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Kassel, den 20. Januar 2006

L. S. Dr. Hein Bischof

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Kassel-Kreuzkirche

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

Ι.

Die 2. Pfarrstelle Kassel-Kreuzkirche, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt. II.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Kassel, den 15. Februar 2006

L. S.

In Vertretung A I t e r h o f f Prälatin

Neubildung der Liturgischen Kammer

Der Rat der Landeskirche hat die Liturgische Kammer gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) als ständigen Ausschuss des Rates des Landeskirche für alle liturgischen Fragen neu gebildet.

Sie setzt sich zusammen:

Bischof Prof. Dr. Martin Hein, Kassel (Vorsitzender)

Propst Reinhold Kalden, Kassel (geschäftsführender Vorsitzender)

Landeskirchenmusikdirektor Kirchenrat Martin Bartsch, Schlüchtern

Pfarrerin Johanna Braner, Schwalmstadt

Predigerseminardirektor Pfarrer Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh, Hofgeismar

Diakon Uwe Degenhardt, Melsungen

Bezirkskantor Christian Fraatz, Melsungen

Pfarrer Martin Vogel von Frommannshausen-Schubart, Schmalkalden

Pfarrer Dr. Manfred Gerland, Herleshausen

Studienleiterin Pfarrerin Sigrid Glockzin-Bever, Marburg

Pfarrer Christof Hartge, Spangenberg

Pfarrer Fredy Fritz Henning, Langenselbold

Prädikantin Hanna Hirschberger, Kassel

Studienleiterin Pfarrerin Ulrike Laakmann, Hofgeismar

Pfarrer Hubertus Marpe, Kalbach

Pfarrerin Dr. Gisela Matthiae, Gelnhausen

Pfarrer Matthias Müller, Korbach

Pfarrerin Christina Schnepel, Zierenberg

Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz, Kassel

Dekan Rainer Staege, Kirchhain

Pfarrer Christian Trappe, Wahlsburg

Pfarrerin Anke Trömper-Dorhs, Hofgeismar

Professorin Dr. Ulrike Wagner-Rau, Marburg

Pfarrer Frank Weber, Neuenstein

Dekan Helmut Wöllenstein, Marburg

Nachberufung in die Jugendkammer

Mit sofortiger Wirkung habe ich Björn Kulle aus Kassel, Jens Linder aus Melsungen und Matthias Pilot aus Haunetal-Neukirchen bis zum Ende der Wahlperiode zum 28. Februar 2007 gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe f) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck vom 1. Dezember 1998, in die Jugendkammer berufen.

Dr. Hein Bischof

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Februar 2006

Die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise haben einvernehmlich die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABI. S. 218), hat das Landeskirchenamt die Neufassung der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die Neufassung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der Zweckverband für Diakonie in den Evangelischen Kirchenkreisen Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband und seine Mitarbeitenden sehen ihren Auftrag darin, durch diakonische Arbeit und Beratung das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.
- (3) Der Zweckverband übernimmt übergemeindliche diakonische Aufgaben im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören insbesondere:

- die Unterhaltung einer Zentrale für diakonische Dienste mit den Schwerpunkten
 - Kirchliche Allgemeine Sozial- und Lebensberatung (KASL)
 - Seniorenberatung
 - Vermittlung und Schulung von Helferinnen und Helfern im ambulanten Bereich
 - Schulung von und Arbeit mit Ehrenamtlichen
 - Beratung, Vermittlung und Nachsorge im Rahmen der Müttergenesung, Mutter-/Vater-Kind-Kuren
 - Flüchtlingsberatung
 - Fachberatung WOHNEN für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
 - Tagesaufenthaltsstätte für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
 - Kleiderannahme und Kleiderladen
- die Unterhaltung einer Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-,Familien- und Lebensfragen mit den Schwerpunkten
 - Erziehungsberatung
 - Familienberatung und -therapie
 - Beratung und Therapie von Jugendlichen, Kindern und jungen Erwachsenen
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft und bei Trennung und Scheidung
 - Lebensberatung
 - Prävention
- 3. die Unterhaltung einer Schwangerenberatungsstelle mit den Schwerpunkten
 - Schwangerschaftskonfliktberatung
 - Allgemeine soziale Beratung sowie Vermittlung von finanziellen Beihilfen
 - Psychologische Beratung während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes, nach Schwangerschaftsabbruch, bei unerfülltem Kinderwunsch und künstlicher Befruchtung sowie vor, während und nach Pränataldiagnostik
 - Verhütungs- und Familienplanungsberatung, Sexualberatung sowie Beratung bei sexueller Gewalt
 - Prävention
- 4. die Unterhaltung einer Sucht- und Drogenberatungsstelle mit den Schwerpunkten
 - Fachstelle für Suchtprävention
 - Einzel- und Gruppenberatung bei Alkoholmissbrauch und Abhängigkeit, Problemen mit illegalen Substanzen und Spielsucht für Betroffene, Angehörige und Multiplikatoren
 - psychosoziale Begleitung für opiatabhängige Substituierte
 - ambulante Rehabilitation Sucht als Alternative zur stationären Rehabilitation, als Kombitherapie und als Nachsorge
 - Informationsgruppe f
 ür Betroffene

- Gruppenkurse zum kontrollierten Trinken
- Vorbereitungskurse zur medizinisch-psychologischen Untersuchung (Führerscheingruppe)
- Betreutes Wohnen
- Zusammenarbeit mit kommunalen und anderen öffentlichen Stellen
- Kooperation zwischen bestehenden diakonischen Diensten
- 7. Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Aufgaben können durch gleichlautende Beschlüsse der Kreissynoden auf den Zweckverband übertragen werden.

II. Name, Sitz

§ 2

Der Zweckverband für Diakonie in den Evangelischen Kirchenkreisen Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt gibt seiner gemeinsamen Einrichtung den Namen:

DIAKONISCHES WERK OBERHESSEN mit den jeweiligen Untertiteln:

- Zentrale für diakonische Dienste
- Psychologische Beratungsstelle
 - Erziehungsberatungsstelle -
- Schwangerenberatungsstelle
 - Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle -
- Sucht- und Drogenberatungsstelle

Das Diakonische Werk Oberhessen hat seinen Sitz in Marburg. Einzelne Dienststellen können in den drei beteiligten Kirchenkreisen eingerichtet werden.

III. Mitglieder

§ 3

Der Zweckverband besteht aus folgenden Mitgliedern:

Evangelischer Kirchenkreis Kirchhain, Evangelischer Kirchenkreis Marburg-Land, Evangelischer Kirchenkreis Marburg-Stadt.

§ 4

- (1) Eine Abänderung der Satzung ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der drei Kreissynoden möglich.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied.
- (3) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der drei Kreissynoden möglich.

(4) Satzungsänderung, Austritt und Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

IV. Organe

§ 5

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

V. Verbandsvertretung

§ 6

- (1) In die Verbandsvertretung entsenden die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise aus ihrer Mitte je 5 Mitglieder. Dabei sollen Mitglieder der Kreisdiakonieausschüsse angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Für jedes Mitglied zu Absatz 1 ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit für die Kreissynoden.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so wählt die jeweilige Kreissynode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlzeit.
- (5) Die Vorsitzenden der drei Kirchenkreisvorstände und der Diakoniepfarrer oder die Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt gehören der Verbandsvertretung von Amts wegen an.

Stellvertretungen der Vorsitzenden der drei Kirchenkreisvorstände sind die jeweiligen Stellvertretungen im Kirchenkreisvorstand.

§ 7

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung lädt der Dekan oder die Dekanin des Kirchenkreises Marburg-Stadt ein.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (3) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds leitet das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

§ 8

(1) Die Verbandsvertretung wird durch das vorsitzende Mitglied mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern der Verbandsvertretung. Die Tagesordnung wird vom Ver-

bandsvorstand aufgestellt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen.

- (2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen mit beratender Stimme teil:
- die Leitungen der Zentrale für diakonische Dienste und der Beratungsstellen,
- eine Vertretung des Evangelischen Gemeindeamtes Marburg,
- eine Vertretung des Kirchenkreisamtes Marburg.

§ 9

- (1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:
- die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Verbandsvorstand aus ihrer Mitte
- die Beschlussfassung über die Stellenpläne
- die Beschlussfassung über die Haushaltspläne
- die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Verbandsvorstands
- (2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner über Angelegenheiten, die ihr von einem Verbandsmitglied oder vom Verbandsvorstand vorgelegt werden.

VI. Verbandsvorstand

§ 10

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) den Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt
- b) je einem weiteren Mitglied der Kirchenkreise Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt
- c) dem Diakoniepfarrer oder der Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt
- (2) Die Verbandsvorstandsmitglieder zu Absatz 1, Buchstaben a und b haben je eine Stellvertretung.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlzeit der Verbandsvertretung. Der Verbandsvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so ist an deren Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung zu wählen.
- (4) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
- das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung,

- eine Vertretung des Evangelischen Gemeindeamtes Marburg,
- eine Vertretung des Kirchenkreisamtes Marburg,
- die Leitungen der Zentrale für diakonische Dienste und der Beratungsstellen, sofern ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche betroffen sind.

Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 11

- (1) Den Vorsitz im Verbandsvorstand übernimmt der Diakoniepfarrer oder die Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt. Die Stellvertretung im Verbandsvorstand wechselt zwischen den drei Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände im Turnus von drei Jahren. Über die Reihenfolge entscheidet der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand wird bei Bedarf durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Eine Sitzung muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes beantragen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Zweckverbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind.

Der Verbandsvorstand kann Geschäftsführungsaufgaben auf Zeit oder auf Dauer dem Diakoniepfarrer oder der Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

- (2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die erforderlichen Mitarbeitenden anzustellen und zu entlassen, den Haushaltsplan des Zweckverbandes auszuführen und über Einnahmen und Ausgaben sowie das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.
- (3) Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Evangelischen Gemeindeamtes Marburg, das nach den Weisungen des Verbandsvorstandes tätig wird. Der Verbandsvorstand kann einzelne Befugnisse auf Zeit oder auf Dauer der Leitung des Evangelischen Gemeindeamtes übertragen.
- (4) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

VII. Kreisdiakonieausschüsse

§ 13

- (1) In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Verbandsvorstand für einen Austausch mit den Kreisdiakonieausschüssen Sorge zu tragen.
- (2) Die Kreisdiakonieausschüsse haben das Recht, Anträge zu stellen.

VIII. Diakoniepfarrer / Diakoniepfarrerin

§ 14

Die mit der landeskirchlichen Pfarrstelle des Diakoniepfarrers oder der Diakoniepfarrerin für die Kirchenkreise Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt verbundenen Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt, die der Bischof nach Anhörung der örtlich zu beteiligenden Gremien erlässt.

IX. Kosten

§ 15

Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zweckverbandes sind zweijährlich Doppelhaushaltspläne aufzustellen.

§ 16

- (1) Die nicht durch Einnahmen und Zuschüsse von Dritten oder Zuweisungen der Landeskirche gedeckten Kosten tragen die Mitgliedskirchenkreise. Die Höhe des jeweiligen Kostenanteils eines Mitgliedskirchenkreises bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Grundzuweisungen (§§ 9 und 18 Finanzzuweisungsgesetz) für die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Gesamtverbände sowie für den Mitgliedskirchenkreis selbst zur Summe dieser Zuweisungen in allen Mitgliedskirchenkreisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über Kassen- und Vermögensbestände eine Auseinandersetzung statt.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Die mit Wirkung vom 01.01.1987 zwischen den Kirchenkreisen Kirchhain, Marburg-Land und Marburg-Stadt geschlossene Vereinbarung zur Bildung eines Koordinierungsausschusses für die Suchtkrankenberatungsstelle einschl. Jugend- und Drogenberatungsstelle, die Psychologische Beratungsstelle und die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Marburg tritt gleichzeitig außer Kraft. Die Trägerschaft für die Beratungsstellen (§ 1 Absatz 3 Ziffern 2, 3 und 4) wird vom Kirchenkreis Marburg-Stadt auf den Zweckverband übertragen.

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2006

Landeskirchenamt Kassel, den 2. Februar 2006

Gemäß den Anwendungsbeschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zum BAT vom 25. Oktober 1985 (KABI. S. 116 ff.) - Abschnitt IV. Absatz 1 Ziffer 5 - und zum MTArb vom 24. Oktober 1996 (KABI. S. 28 ff.) - Abschnitt IV. Ziffer 5 - finden die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter auf die entsprechenden kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

Aufgrund § 4 der vorbezeichneten Tarifverträge in Verbindung mit der Sachbezugsverordnung -bekannt gegeben als Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBI. S. 3493) - gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neue Beträge für die Bewertung der Personalunterkünfte.

Für das Jahr 2006 beträgt der Wert für die Gewährung freier Unterkunft monatlich 196,50 Euro.

Zur Arbeitserleichterung geben wir nachstehend die Fassung des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den ab dem 1. Januar 2006 maßgebenden Beträgen bekannt.

"§ 3
Bewertung der Personalunterkünfte

Wert- klasse	Nι	€ je qm itzfläche ionatlich
1	ohne ausreichende	
	Gemeinschaftseinrichtungen	6,52
2	mit ausreichenden	
	Gemeinschaftseinrichtungen	7,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,26
4	mit eigener Toilette und Bad	
	oder Dusche	9,20
5	mit eigener Kochnische,	
	Toilette und Bad oder Dusche	9,80"

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Tarifverträge ist der Betrag von "3,91 \in " durch den Betrag von "3,96 \in " zu ersetzen.

R i s t o w Vizepräsident

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2006

Landeskirchenamt Kassel, den 31. Januar 2006

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 16. Dezember 2005 - BGBI. I S. 3493 vom 23. Dezember 2005 - mit Zustimmung des Bundesrates den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2006 in Artikel 1 neu festgesetzt. Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Die daraus hervorgehende Sachbezugsverordnung 2006 wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist eine Tabelle mit den für 2006 maßgeblichen Sachbezugswerten beigefügt.

R i s t o w Vizepräsident

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsverordnung - SachBezv)

in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3493)

§ 1 Freie Verpflegung

- (1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 202,70 Euro festgesetzt. Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, sind
- für Frühstück 44,30 Euro,
- für Mittagessen 79,20 Euro,
- für Abendessen 79,20 Euro

anzusetzen.

- (2) Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 vom Hundert.
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 60 vom Hundert,

- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 vom Hundert,
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes bleibt das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten zur Hälfte zu berechnen.

(3) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Absatz 1 zugrunde zu legen. Die Vomhundertsätze des Absatzes 2 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

§ 2 Unterkunft und Wohnung

Wird als Sachbezug eine Unterkunft oder eine Wohnung zur Verfügung gestellt, bestimmt sich ihr Wert nach §§ 3 bis 5.

§ 3 Freie Unterkunft

- (1) Der Wert einer Unterkunft beträgt monatlich 196,50 Euro.
- (2) Der Wert der Unterkunft nach Absatz 1 vermindert sich
- bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 vom Hundert,
- für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 vom Hundert und
- 3. bei der Belegung
 - mit zwei Beschäftigten um 40 vom Hundert,
 - mit drei Beschäftigten um 50 vom Hundert,
 - mit mehr als drei Beschäftigten um 60 vom Hundert.
- (3) Wäre es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Absatz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; § 4 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.
- (4) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Freie Wohnung

- (1) Eine Wohnung ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,40 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,75 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemittel aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind.
- (2) Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.
- (3) § 1 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5 Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung

Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der sich bei freiem Bezug nach den §§ 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

§ 6 Sonstige Sachbezüge

- (1) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Absatz 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.
- (2) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.
- (3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80,00 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist
- abweichend von § 3 Absatz 1 die Unterkunft mit 182,00 Euro,
- abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 die Wohnung mit 3,15 Euro je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 2,65 Euro je Quadratmeter zu bewerten.
- (2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 beträgt der Abschlag 17 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 nicht vorliegen.

§ 8 Anwendungszeitraum

Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten für das Arbeitsentgelt, das den Entgeltsabrechnungszeiträumen ab dem Jahre 2006 zuzuordnen ist.

Sachbezugswerte 2006

Sachbezugswarte 2006 für freie Verpflegung - ohne Gewähr

(Rechtskreise West und Ost einschl. Gesamt-Berlin)

Personenkrels	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung
	EUR	EUR	EUR	Insg. EUR
	ti. 44,30	79,20	79,20	202,70
	gl. 1,48	2,64	2,64	6,76
volljährige Familienangehörige m	itl. 35,44	63,36	63,36	162,16
	gl. 1,18	2,11	2,11	5,41
	tl. 28,58	47,52	47,52	121,62
	gl. 0,89	1,58	1,58	4,06
	itl. 17,72	31,68	31,68	81,08
	igl. 0,69	1,06	1,08	2,70
	itl. 13,29	23,76	23,76	60,81
	gl. 0,44	0,79	0,79	2,03

Sachbezugswerte 2006 für freie Unterkunft - ohne Gewähr

Sachverhalt	verheit Rechtekreie West einschl. West-Berlin		Rechtakreis Ost einachi. Ost-Beriin		
Unterkunft beleg	it mit	Unterkunft allgemein	Arbeitgeber- haushalt/Gemein- schaftsunterkunft	Unterkunft allgemein	Arbeitgeber- haushalt/Gemein- schaftsunterkunft
		EUR	EUR	EUR	EUR
		volijährige	Arbeitnehmer		
merrie	mtl.	196,50	167,02	182,00	154,70
Beschäftigten	ktgl.	6,55	5,57	6,07	5,18
zwei	mtl.	117,90	88,42	109,20	81,90
Beschäftigten	kt g l.	3,93	2,95	3,64	2,73
drei	mtl.	98,25	68,77	91,00	63,70
Beschäftigten	ktgl.	3,27	2,29	3,03	2,12
mehr als drei	mtl.	78,60	49,12	72,80	45,50
Beschäftigten	ktgl.	2,62	1,64	2,43	1,52
		Jugendlicht	e/Auszubildende		
menie	mtl.	167,02	137,55	154,70	127,40
Beschäftigten	ktgl.	5,57	4,58	5,16	4,25
zwei	ππtl.	B8,42	58,95	81,90	54,60
Beschäftigten	ktgl.	2,95	1,96	2,73	1,82
drei	mtl.	68,77	39,30	63,70	36,40
Beschäftigten	kt g l.	2,29	1,31	2,12	1,21
mehr als drei	mtl.	49,12	19,65	45,50	18,20
Beschäftigten	ktgl.	1,64	0,65	1,52	0,81
mehr als drei	mtl.	49,12	19,65	45,50	18,20

Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABI. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Januar 2006

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABI. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 bekannt gegeben.

Energieträger	je m² Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl, Abwärme Gas	8,13 € 8,72 €
Fernheizung, schweres Heiz feste Brennstoffe	öl, 8,82 €

Dr. Obrock Oberlandeskirchenrat

Berichtigung hier: Richtlinien für die Durchführung von Jahresgesprächen im Pfarrdienst vom 18. Oktober 2005

Der Veröffentlichung auf S. 198 des Kirchlichen Amtsblattes 11/2005 der Richtlinien für die Durchführung von Jahresgesprächen im Pfarrdienst - § 3 - fehlte der Gesprächsleitfaden für das Jahresgespräch mit Pfarrerinnen und Pfarrern.

Der Gesprächsleitfaden wird nachfolgend veröffentlicht.

Gesprächsleitfaden für das Jahresgespräch mit Pfarrerinnen und Pfarrern

- Wie zufrieden sind Sie mit der aktuellen Situation in der Kirchengemeinde bzw. im Kirchspiel / im Dienstbereich?
- Welche Schwerpunkte haben Sie im vergangenen Jahr gesetzt? Rückblick auf das kirchliche Leben im vergangenen Jahr, vgl. Statistik II

- Was haben Sie erreicht? Wo haben Sie den Eindruck, dass Sie nicht zum Ziel gekommen sind? Gibt es Arbeitsfelder und Situationen, in denen Sie sich über- bzw. unterfordert fühlen? Welche Gründe sehen Sie dafür? Wie ist es möglich, Abhilfe zu schaffen? Benötigen Sie dafür Unterstützung, spezifische Ressourcen, veränderte Arbeitsabläufe?
- Welche Stärken in der Gemeindearbeit nehme ich als Dekan/in wahr: wo sehe ich Entwicklungspotentiale? Wie schätze ich die Effektivität, die kommunikative Kompetenz und die fachliche Qualität der Arbeit ein?
 - (Zielvereinbarung mit der nötigen Offenheit)
- 3. Wie gestaltet sich Ihre Zusammenarbeit mit den Gremien der Kirchengemeinde / des Kirchspiels und den Mitarbeiter/innen?
 - Sind Zuständigkeiten geklärt? Welche Konfliktpotentiale sehen Sie? Sehen Sie Notwendigkeiten und Möglichkeiten etwas in dieser Zusammenarbeit zu verbessern? Benötigen Sie dafür Unterstützung?
 - Welchen Eindruck haben ich vom Leitungsbzw. Führungsstil des Gegenübers?
- 4. Wie wird Ihre Arbeit in der (außerkirchlichen) Öffentlichkeit wahrgenommen?
 - Sehen Sie hier Handlungsbedarf?
 - Wie erlebe ich die Außenwahrnehmung?
- 5. Welche Schwerpunkte möchten Sie im nächsten Jahr setzen?
 - Was ist Ihnen wichtig?
 - Was ist mir f
 ür Sie wichtig?
- 6. Wie erleben Sie die Zusammenarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises und mit mir?
 - Was ist an der Zusammenarbeit gelungen?
 Wo würden Sie sich Veränderungen wünschen?
 - Was halte ich an der Zusammenarbeit für gelungen?
 - Welche Erwartungen an Veränderungen habe ich?
- 7. Wo würden Sie sich gerne verändern? / Welche Themen der Fortbildung haben Sie im vergangenen Jahr aufgegriffen, welche Themen interessieren Sie in diesem Jahr?
 - An welchen Stellen möchten Sie neue Impulse setzen?
 - Sehen Sie für sich einen Fortbildungsbedarf?
 - Welche Perspektiven sehe ich für Ihre Arbeit, wo sehe ich Möglichkeiten für eine weitere Qualifikation?
- 8. Weitere Themen, die Sie ansprechen wollen?
 - Welche Themen möchte ich ansprechen?

 Gegenseitige Rückmeldung, Bündelung des Gespräches und weitere Verabredungen (Gesprächsergebnis)

> Der Bischof in Vertretung Alterhoff Prälatin

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Studienleiter Pfarrer Reinhard **Brand** in Kassel zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle des Leiters des Referats "Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste" im Dezernat "Theologische Ausbildung, Gemeindedienste" des Landeskirchenamtes für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2006

Pfarrerin Judith **Helms** in Borken, Stadtteil Nassenerfurth, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Nassenerfurth, Kirchenkreis Homberg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle mit Pfarrerin Ingrid Steinbrecher mit Wirkung vom 16. Februar 2006

Pfarrer Heinz-Georg **Henning** in Künzell zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Landeskirchenamt (Dezernat "Erziehung, Bildung, Schule") für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrerin Eva **Hillebold** in Oberweser, Ortsteil Oedelsheim, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle Oedelsheim, Kirchenkreis Hofgeismar, mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Pfarrer Dr. Frank **Hofmann** in Wetter zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Landeskirchenamt (Persönlicher Referent des Bischofs) für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer extr. Konrad **Schullerus** in Borken, Stadtteil Singlis, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Singlis (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. März 2006

Pfarrerin Ingrid **Steinbrecher** in Wildeck, Ortsteil Richelsdorf, zur Pfarrerin der Pfarrstelle Nassenerfurth, Kirchenkreis Homberg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle mit Pfarrerin Judith Helms mit Wirkung vom 16. Februar 2006

Pfarrer Eduard **Trenkel** in Kassel erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Sektenund Weltanschauungsfragen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Beauftragt:

Pfarrer Jan-Dirk **Döhling** in Marburg mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 Pfarrer-dienstgesetz über den 30. April 2006 hinaus bis zum 30. April 2007

Pfarrer Dietmar **Kuhn** in Wolfhagen mit den Aufgaben eines Pfarrers im Ehrenamt mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Pfarrer extr. Burkhard **Uffelmann** in Korbach, Stadtteil Nieder-Ense, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (Dreiviertel-Dienstauftrag) erneut mit der Versehung der Pfarrstelle Nieder-Ense (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis des Eisenbergs, mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrerin Ursula Christiane **Nobiling** in Lichtenfels, Stadtteil Goddelsheim, erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis des Eisenbergs für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2006

Beurlaubt:

Pfarrer Andres **Synofzik** in Niederkaufungen zum Dienst als Dozent beim CVJM-Kolleg Kassel im Rahmen eines halben Dienstauftrages über den 30. April 2006 hinaus bis zum 31. August 2007

Freigestellt für den Dienst in der Militärseelsorge:

Militärpfarrer Alfred Vaupel-Rathke in Kassel über den 15. Februar 2006 hinaus bis zum 15. Mai 2006

Verliehen:

Die Elisabethmedaille an Ilse **Behle** in Willingen, Ortsteil Usseln, am 25. Januar 2006

Die Philipp-Nicolai-Medaille an Juergen **Bonn** in Kassel am 5. Februar 2006

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer im Ehrenamt Dietmar **Kuhn** in Wolfhagen in der Kirchengemeinde Balhorn-Altenstädt, Kirchenkreis Wolfhagen, mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Beendet:

Das privatrechtliche Dienstverhältnis von Pfarrerin Renate **Suchanek-Sievert** in Kassel mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Prof. Dr. Ulrich **Schoenborn** in Marburg mit Wirkung vom 1. Mai 2006

In den Ruhestand tritt:

Pfarrer Martin Karl **Bock** in Lohne mit Wirkung vom 1. März 2006

Pfarrer Dr. Andreas **Nissen** in Vasbeck mit Wirkung vom 1. April 2006

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Heckershausen, Kirchenkreis Kassel-Land Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Kassel-Kreuzkirche (2.), Stadtkirchenkreis Kassel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Kirchhain (3.), Kirchenkreis Kirchhain Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Vasbeck, Kirchenkreis der Twiste Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters am Evangelischen Predigerseminar

Die Stelle wird besetzt für die Dauer von fünf Jahren auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. März 2006 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen landeskirchlichen Pfarrstelle "Studienleiter am Evangelischen Predigerseminar" werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Die Pfarrstelle wird vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren besetzt. Eine einmalige Verlängerung um sieben Jahre ist möglich.

Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin ist in Absprache mit der Konferenz der Theologischen Studienleiter der Kirchenkreise und dem Kollegium des Predigerseminars gemeinsam mit einem Kollegen und einer Kollegin zuständig für die Konzeption und die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Fortbildungsangebote (Pastoralkollegs, Kirchenkreiskollegs, Studienreisen und Studientage) für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Erwartet werden:

- Erfahrungen im Gemeindepfarrdienst;
- Interesse an theologischer und geistlicher Weiterarbeit und an konzeptionellen Fragen;
- die F\u00e4higkeit gemeinsam mit Vorbereitungsgruppen, aktuelle Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen, zu reflektieren und in Kollegprogramme umzusetzen;
- erwachsenenpädagogische und organisatorische Kompetenzen;
- die Bereitschaft, Kollegs außerhalb Hofgeismars und Deutschlands durchzuführen:
- kontinuierliche Präsenz und kollegiale Zusammenarbeit im Predigerseminar.

Um eine qualifizierte Bewerbung wird gebeten.

Nähere Auskünfte erteilen der Direktor des Predigerseminars Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh (Tel. 05671-881-271) und Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz (Tel. 0561-9378-206).

Nichtamtlicher Teil

Gustav-Adolf-Werk Kurhessen-Waldeck hier: Neuwahlen des Vorstandes

Aufgrund der Wahlen in der Mitgliederversammlung des Gustav-Adolf-Werkes Kurhessen-Waldeck vom 7. November 2005 setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Pfarrer Alfred Hefter, Bettenhausen, Pfarrstraße 39, 34123 Kassel (Schriftführer)

Ulrike Kany, Bindeweg 24, 34576 Homberg (Schriftführerin)

OLKR Dr. Volker Knöppel, Wilhemshöher Allee 330, 34131 Kassel

Pfarrerin Doris Krause, Grifte, Kirchring 14, 34295 Edermünde (Vorsitzende)

Pfarrerin Ivona Linhart, Steinheim, Karlstraße 2, 63456 Hanau

OLKR Dr. Wilhelm Richebächer, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel (stellv. Vorsitzender)

Dirk Schwalm, Waldstraße 2, 34225 Baunatal (Schatzmeister)

Die Vereinte Evangelische Mission (VEM), eine internationale Kirchengemeinschaft von 34 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland sucht zum 1.1.2007 einen / eine

Geschäftsführer/in

in Wuppertal

- Sie haben Kompetenz im Vereich Finanzen, Recht und Stiftungen sowie Berufserfahrung in kirchlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen. Ökumene und Mission sind Ihnen wichtig.
- Bei uns erwartet Sie ein vielseitiges Aufgabengebiet. Sie bereiten den Etat vor und erarbeiten den Jahresabschluss. Sie berichten den internationalen Leitungsorganen. Sie entwickeln die Vermögenswerte, unterstützen Fundraising-Initiativen und fördern die finanzielle Selbständigkeit der Mitgliedskirchen.
- Sie sind belastbar, tropentauglich, teamfähig und interkulturell sensibel. Sie können konzeptionell denken und komplexe Sachverhalte verständlich darstellen. Sie treten sicher und gewinnend auf. Sie gehören einer evangelischen Kirche an und bejahen den missionarischen Auftrag. Sie können sich in Englisch mündlich und schriftlich fließend ausdrücken. Gute Französischkenntnisse sind erwünscht.

Wir bieten Ihnen einen interessanten und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in einer internationalen Organisation, eine Vergütung nach dem BAT-KF und eine kirchliche Zusatzversorgung.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 24. März 2006.

Vereinte Evangelische Mission – z. Hd. Herrn Generalsekretär Reiner Groth, Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal, Tel.: 0202/89004-171/2

_

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183